

Beitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet als Neufassung durch schriftlichen Beschluss gemäß § 11 der Hauptsatzung der
14. Vertreterversammlung vom 28.08.2020 - in Kraft getreten am 02.01.2022

1. Änderung der 10. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 29.09.2021 – in Kraft ab 02.02.2022

2. Änderung der 4. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 26.04.2023 – in Kraft ab 02.08.2023

3. Änderung der 6. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 24.04.2024 – in Kraft ab 02.08.2024

**i.d.F. der 4. Änderung der 8. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 07.05.2025 – in Kraft ab 01.09.2025
zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz
vom 04.08.2025, Az. 3126-0038#2025/0004-1501 15216**

§ 1

Mitgliedschaft und Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch freiwillige Mitglieder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung / Studierende im Praktischen Jahr).

(2) Als Beiträge werden erhoben

a) der Verwaltungsbeitrag,

b) der Fürsorgebeitrag.

c) der Beitrag zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten.

Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe dieser Beitragsatzung erhoben. Zur Erhebung des Fürsorgebeitrages sowie des Beitrages zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten werden eigene Beitragsatzungen erlassen.

(3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betreffenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ist. Die Beitragspflicht besteht auch, wenn die Mitgliedschaft zwischen dem Veranlagungsstichtag und dem 30. September des Beitragsjahres begründet wird und zuvor für das betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener Beitragszahlung bei einer anderen Landesärztekammer in Deutschland bestand.¹

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der einzelnen Kammermitglieder basiert im Allgemei-

nen auf den durch ärztliche Arbeit erzielten Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr **[im Weiteren: Bezugsjahr]**.

Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser Beitragsatzung.

(5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Dieser wird von der Geschäftsführung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz erteilt.

(6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird.

§ 2

Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf

(1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzulegen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender Auszug des Einkommensteuerbescheides (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden kann) bzw. eine von einem Steuerberater ausgestellte schriftliche Bestätigung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Wenn in Einzelfällen kein deutscher steuerlicher Nachweis für das Bezugsjahr vorgelegt werden kann (z.B. Tätigkeit im Ausland / keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung), ist ein ansonsten geeigneter Nachweis über die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. 4] zu führen.

Sofern Bezirksärztekammern eine einkommensbezogene Beitragserhebung durchführen, kann die Landesärztekammer auf den dort vorgelegten aktuellen Einkommensnachweis zurückgreifen, sofern eine Einwilligung des Mitgliedes besteht.²

¹ Änderung Satz 2 – VV 07.05.2025

² Änderung – in Kraft ab 02.08.23

(2) Wenn es dem Kammermitglied nicht möglich ist, den Nachweis [gemäß Abs. 1] zu führen, so kann auf Antrag – für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älterer Einkommensnachweis für die Veranlagung herangezogen werden. Dies führt dann zu einer nur vorläufigen Veranlagung. Es kann dafür der Einkommensnachweis für das Jahr vor dem Bezugsjahr herangezogen werden, in Ausnahmefällen für das zwei Jahre davor liegende Jahr.

In diesem Fall ist der reguläre Nachweis für das Bezugsjahr innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzureichen und wird Grundlage des dann zu fertigenden endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem Wege erstattet, durch Lastschrift nacherhoben oder sind vom Mitglied innerhalb der Frist [gemäß § 1 Abs. 6] zu überweisen.

Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht binnen 24 Monaten eingereicht, so ergeht ein endgültiger Bescheid zum Höchstbeitrag. Zu diesem sind keine Korrekturmöglichkeiten mehr gegeben. Auf diesen sind die ansonsten in § 2 Abs. 3 beschriebenen nachträglichen Korrekturmöglichkeiten nicht anwendbar.

Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt.

Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr sind alle vorläufigen Bescheide, mit denen gemäß dieser Satzung eine Veranlagung zum Mindestbeitrag oder dem Doppelten des Mindestbeitrags erfolgt.³

(3) Liegt der Landesärztekammer am 31. März des Beitragsjahres und trotz Mahnung der Nachweispflicht nach § 2 Abs. 1 der Nachweis des Kammermitglieds nicht vor, so wird es durch Veranlagungsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt.

Legt das Mitglied innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe dieses Bescheides zum Höchstbeitrag einen entsprechenden Nachweis vor, erfolgt unter Aufhebung des Veranlagungsbescheides eine neue Veranlagung.^{4 5 6}

(4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag unbar [Überweisung oder Zustimmung zum Lastschriftverfahren] zu entrichten.

Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfahren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift frühestens vier Wochen nach Erlass des Veranlagungsbescheides. In diesem wird auf das bevorstehende Inkasso hingewiesen.

Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfahren nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung binnen der in § 1 Abs. 6 genannten Frist verpflichtet.

(5) Rückständige Beiträge werden bei Pflichtmitgliedern zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens drei Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. **(Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. 3 möglich.)**

(6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. 1 und 2 bzw. bei deren Fehlen analog Abs. 3.

(7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.

(8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung] hinsichtlich der Zahlungspflicht.

§ 3

Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Ärztliche Tätigkeit ist jede, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mit verwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten (auch als Praxisvertretung bzw. im ärztlichen Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst), sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.

(2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftsteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. 1] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln (Ausnahmen s. § 2 Abs. 1, Satz 3 und § 5 Abs. 3 lit. a).⁷

³ Änderung – in Kraft ab 02.02.22

⁴ Änderung – in Kraft ab 02.02.22

⁵ Änderung – in Kraft ab 02.08.23

⁶ Änderung – in Kraft ab 02.08.24

⁷ Änderung – in Kraft ab 02.08.23

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:

- alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
- alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit
- alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
- alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden
- alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
- das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftsteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.⁸

(4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit nach Aufgabe aller ärztlichen Tätigkeiten gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.

(5) Bei Kammerangehörigen, die auch Pflichtmitglied bei einer oder mehreren nicht-ärztlichen Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, gilt die Vermutung, dass die gesamten Berufseinkünfte aus diesen Tätigkeiten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit darstellen, soweit ein gesonderter Nachweis der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht erbracht wird.⁹

§ 4 Beitragsberechnung

(1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierungen [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.

(2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz bis zu 100 % multipliziert.

(3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter bzw. stimmberechtigten Stellvertreter und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen. Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

Der Vorstand ist legitimiert, den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Hebesatz abzusenken, wenn im Rahmen der jährlichen Erfassung der ärztlichen Einkommen bereits ersichtlich ist, dass der voraussichtliche Kammerbeitrag mit dem beschlossenen Hebesatz das benötigte Haushaltsvolumen übersteigt.

Die Erhöhung des Hebesatzes durch den Vorstand ist ausgeschlossen.¹⁰

(4) Abweichend von Abs. 1 wird sowohl ein Mindest- wie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die **ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente** beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

(5) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit [gemäß § 3] erzielt haben, zahlen das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. 4.

§ 5 Beitragsreduzierungen

(1) Kammermitglieder, die der Landesärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt haben und deren Beitrag im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann, erhalten eine Beitragsreduktion von 20 EUR auf den jeweils festgesetzten Beitrag.¹¹

(2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden auf Antrag mit jeweils 75 % des Beitragrages nach § 4 Abs. 1 Beitragsatzung veranlagt.

Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag, zzgl. der Verwaltungsgebühr nach § 2 Abs. 2 vierter Absatz.

(3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in Bezirksärztekammern in Rheinland-Pfalz.

a) Die Beitragshöhe errechnet sich bei Mehrfachmitgliedern aus den gesamten Einkünften im Bezugsjahr, geteilt durch die Anzahl der Kammermitgliedschaften.

⁸ Änderung – in Kraft ab 02.08.23

⁹ Änderung – in Kraft ab 02.08.23

¹⁰ Änderung – in Kraft ab 02.08.24

¹¹ Änderung – in Kraft ab 02.08.23

b) Sofern bereits im Bezugsjahr eine Beitragspflicht in der Landesärztekammer bestand und die in Rheinland-Pfalz erzielten Einkünfte gesondert nachgewiesen werden können, werden diese der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt. Eine Teilung nach a) entfällt in diesem Fall.^{12 13}

(4) Kammermitglieder, die sich im Ruhestand befinden und dadurch

- Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen,
- Renten aus der Sozialversicherung oder
- Renten aus einem ärztlichen Versorgungswerk

beziehen oder in diesen Status im laufenden Beitragsjahr eintreten werden, können auf Antrag nach ihren Einkünften aus dem Beitragsjahr (statt dem Bezugsjahr) veranlagt werden, sofern die voraussichtlichen Jahreseinkünfte eine Grenze von 48.000 Euro nicht überschreiten.

Sie werden dann vorläufig mit dem doppelten Mindestbeitrag veranlagt. Ein Nachweis über die tatsächlich erzielten Einkünfte im Beitragsjahr ist vom Kammermitglied innerhalb von 24 Monaten nachzureichen.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Einkünfte die Grenze aus Satz 1 wird das Kammermitglied nachträglich regulär mit den Einnahmen des Bezugsjahres veranlagt.

In Jahren, in denen die nach § 2 Abs. 1 ermittelte Bemessungsgrundlage, bei den unter § 4 Satz 1 genannten, 4.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.¹⁴

(5) Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr ein steuerlich anerkannte(s) (Kind)Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 EUR pro Kind. Der Sachverhalt ist für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen. Für das Kind kann die Ermäßigung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

(6) Anträge nach Abs. 2, 3 und 5 müssen im Beitragsjahr bis zum 01.03. der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vorliegen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge nach Abs. 4 müssen der Landesärztekammer bis zum 31.12. des Beitragsjahres vorliegen.

(7) Beitragsreduzierungen nach Abs. 2 bis 6 können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrags [gemäß § 4 Abs. 4] eintritt.

§ 6

Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 31. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vorliegen.¹⁵

(2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. 4, 5 und 6, für Rechtsmittel § 2 Abs. 9 entsprechend.

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 1.000 EUR nicht überschreitet, kann durch den Präsidenten der Landesärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung für die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.04.2024 - in Kraft getreten am 02.08.2024 - mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

¹² Änderung – in Kraft ab 02.02.22

¹³ Änderung – in Kraft ab 02.08.23

¹⁴ Änderung – in Kraft ab 02.08.23

¹⁵ Änderung – in Kraft ab 02.08.23